



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nr. 2 wird Art. 66b Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“
 - b) In der Nr. 5 wird der bisherige Wortlaut von Art. 82 (neuer) Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die Hilfe zur Pflege außerhalb von stationären Einrichtungen, nicht aber Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für

 1. die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, die ambulant oder in teilstationären Einrichtungen erbracht werden,
 2. die ambulanten Leistungen nach dem Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB VIII.“
 - c) In der Nr. 7 wird Art. 84 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, den als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Selbsthilfeverbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.“

2. In § 3 Nr. 11 wird § 99 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. acht von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen in Bayern,“
- b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen des Bayerischen Landtags.“

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I werden zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume, die sich aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf Landesebene ableiten, umgesetzt. Die grundsätzliche Zielsetzung einer Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, sowie für ergänzende existenzsichernde Leistungen bei den Bezirken als überörtlicher Sozialhilfeträger, ist begrüßenswert. Dadurch werden Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden und die Leistungsgewährung aus einer Hand ermöglicht. Auch die Kooperationsverpflichtung der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Umsetzung der aus dem SGB IX und SGB XII resultierenden Aufgaben wird ebenso wie die Zulassung von Einzelvergütungssystemen bei den interdisziplinären Frühförderstellen begrüßt. Trotzdem gibt es an verschiedenen Stellen noch Nachbesserungsbedarf im vorliegenden Gesetzesentwurf.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Nr. 1 a):

Nachbesserungsbedarf gibt es bei der Festlegung eines maximalen Zahlbetrags beim „Budget für Arbeit“. Damit das im Bundesteilhabegesetz neu eingeführte „Budget für Arbeit“ zu einer echten Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen werden kann, muss der Landesgesetzgeber von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und eine deutliche Erhöhung des Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber ermöglichen. Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 des Neuten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) beträgt der vom Bund finanzierte Lohnkos-

tenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 40 Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Damit beträgt die maximale Höhe des vom Bund finanzierten Budgets aktuell 1.190 Euro. Das reicht lediglich zur Refinanzierung des Mindestlohns. Die Länder haben nach dem BTHG die Möglichkeit, das „Budget für Arbeit“ aufzustocken.

Von dieser Möglichkeit macht die Staatsregierung im vorliegenden Gesetzesentwurf für ein Bayerisches Teilhabegesetz auch Gebrauch. Allerdings wird der Bundesbetrag lediglich um 8 Prozent oder um maximal 238 Euro aufgestockt. Dies ist unzureichend. Nach dem Datenreport zur „Sozialen Lage in Bayern 2014“ lag das durchschnittliche Arbeitnehmerbrutto im Jahr 2013 bei 3.075 Euro. 75 Prozent davon wären 2.306 Euro. Um die im BTHG vorgesehene maximale Förderhöhe von 75 Prozent des Arbeitnehmerbruttos auch tatsächlich ausschöpfen zu können, muss orientiert am bayerischen Durchschnittslohn das „Budget für Arbeit“ auf 80 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV angehoben werden. Nur bei einer solchen Förderhöhe ist gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung auch tatsächlich einen wohnortnahen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz mit tariflicher und ortsüblicher Entlohnung antreten können.

Nr. 1 b):

Die vorgesehene Neufassung des Art. 82 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) wird grundsätzlich begrüßt. Das Ziel einer Bündelung der Zuständigkeiten bei einem Sozialhilfeträger vermeidet Konflikte zwischen Leistungsträgern und ermöglicht die Leistungserbringung aus einer Hand. Dies ist im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der Leistungsberechtigten.

Probleme gibt es allerdings für leistungsberechtigte Personen mit Pflegegrad 1, die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ erhalten. Bei diesen Leistungen kann es sich sowohl um einmalige Leistungen (Pflegehilfsmittel) als auch um laufende Leistungen (Entlastungsbeitrag zur Finanzierung einer häuslichen Pflegehilfe nach § 66 SGB XII) handeln. Ein Wechsel zwischen diesen Leistungen ist jederzeit möglich. Außerdem kann es vorkommen, dass in manchen Monaten keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre bei laufenden Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger auch für alle anderen gleichzeitig zu erbringenden sozialen Sicherungsleistungen, wie Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, zuständig. In Monaten, in denen nur einmalige oder keine Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ bezogen werden, ist der örtliche Sozialhilfeträger für diese Leistungen zuständig. Es besteht also die Gefahr eines häufigen Zuständigkeitswechsels, der für die Leistungsempfänger zu erheblichen Belastungen führen würde. Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 ist deshalb eine genaue Festlegung der Zuständigkeit

erforderlich. Darauf haben auch die kommunalen Spitzenverbände in ihren Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf hingewiesen.

Mit vorliegendem Formulierungsvorschlag wären für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 die Bezirke immer dann für alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen zuständig, wenn der Leistungsberechtigte diese Leistungen in stationären Einrichtungen erhält. Werden die Leistungen in ambulanter oder teilstationärer Form erbracht, bleibt der örtliche Sozialhilfeträger für die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die ambulanten Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ zuständig. Ein ständiger Wechsel der Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger wäre dadurch ausgeschlossen.

Nr. 1 c):

Die Pflicht zur Kooperation zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Bezirken sowie zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger wird grundsätzlich begrüßt. Die Sozialhilfeträger können zur Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie den Verbänden der Wohlfahrtspflege, lokale Arbeitsgemeinschaften bilden. An diesen für die praktische Umsetzung des Gesetzes wichtigen Arbeitsgemeinschaften müssen auch Menschen mit Behinderung, ihre Verbände und Organisationen, beteiligt werden können.

Nr. 2 a):

Nach dem BTHG sollen auf Länderebene Arbeitsgruppen zur Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments der Bedarfsermittlung nach § 142 SGB XII gebildet werden. In § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Staatsregierung, wird in dem neuen § 99 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe bestimmt. Nach diesem Vorschlag sind an der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe acht Vertreter der Kostenträger, acht Vertreter der Leistungserbringer, zwei Vertreter der Regierungen, eine Vertretung der bayerischen Behindertenbeauftragten und nur fünf Vertreter von Betroffenen- und Angehörigenverbänden beteiligt.

Um eine Beteiligung der Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe zu gewährleisten, sollten sie die gleiche Anzahl an Vertretern entsenden können wie die Kostenträger und die Leistungserbringer. Während Kostenträger und Einrichtungen zusammen 18 Vertreter in die AG entsenden, sind die Menschen mit Behinderung und ihre Interessensvertretungen nur mit fünf Personen plus einem Vertreter der Behindertenbeauftragten dabei. Ein Stimmenverhältnis von 3 zu 1 ist keine angemessene Repräsentation behinderter Menschen nach der Devise „Nichts über uns, ohne uns“.

Nr. 2 b):

An der Weiterentwicklung der Leistungen und Strukturen der Eingliederungshilfe sollten, nach dem Vorbild des Landesgesundheitsrats, auch die Fraktionen des Landtags beteiligt werden. Der Arbeitsgruppe kommt neben der Bestimmung eines Instruments zur Be-

darfsermittlung auch eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Leistungen zu. Um die erforderliche politische Transparenz und Partizipation sicherzustellen, ist eine Beteiligung der Fraktionen des Landtags geboten.